

Teilnahmebedingungen

Stand: 02. März 2022

1. Vertragsgrundlagen

(1) Grundlage des Vertragsverhältnisses über die Bereitstellung von Ausstellungsfläche (im Folgenden: **Ausstellervertrag**) und des mit der Anmeldung begründeten vorvertraglichen Verhältnisses zwischen der GHM und dem Aussteller sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen; allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers finden keine Anwendung. Die Regelungen können durch künftige Rundschreiben von GHM in digitaler oder gedruckter Form konkretisiert werden. Die GHM behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen, sofern solche dringend erforderlich sind. Bei Änderung/en wird/werden diese sobald bekannt übersendet.

(2) Der Aussteller hat zudem die Vorgaben des jeweiligen Messegeländebetreibers einzuhalten, wie z.B. die Hausordnung, Technische Richtlinien und sonstige Vorgaben. Auf die einzelnen Regelungen und die Fundstellen wird in der jeweiligen digitalen Anmeldemaske bzw. der jeweiligen Website des Messegeländebetreibers hingewiesen.

2. Anmeldung

(1) Der Aussteller meldet sich für eine Veranstaltung auf elektronischem Wege an, indem der Bevollmächtigte des Ausstellers unter Nutzung der firmeneigenen Zugangsberechtigung die von der GHM im Online-Ausstellerportal (siehe Ziff. 15) bereitgestellte digitale Anmeldemaske vollständig ausfüllt und digital an GHM absendet. Bei erstmaligen Ausstellern ist eine Beschreibung, Foto und/oder ein Prospekt der Ausstellungsgegenstände hochzuladen bzw. die entsprechende Webseite anzugeben. Bei Anmeldungen von Ausstellern mit Sitz in anderen EU-Staaten ist die USt-IdNr. anzugeben. Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Texten in der Anmeldemaske und/oder in den Teilnahmebedingungen sind unwirksam.

(2) In der Regel bestätigt die GHM den Eingang der Anmeldung, was jedoch keine Annahme der Anmeldung darstellt.

3. Standmitteilung, Annahme und Zulassung, Übertragung auf Dritte

(1) Soweit nicht ausnahmsweise ein rechtlicher Anspruch des Ausstellers auf Zulassung zu einer Veranstaltung besteht, behält sich die GHM im freien Ermessen vor, mit dem Aussteller einen Ausstellungsvertrag zu schließen oder nicht zu schließen. GHM wird keinen Aussteller akzeptieren,

- der sein Produktangebot nicht ordnungsgemäß angibt,
- dessen Ausstellungsgüter nicht dem angegebenen Produktangebot entsprechen,
- der nicht Hersteller der von ihm angebotenen Produkte ist oder der nicht vom Hersteller ausdrücklich autorisiert wurde, und/oder
- der Ausstellungsgüter unter Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte (z.B. Plagiate) ausstellt.

Die GHM behält sich die Nichtzulassung von Ausstellern auch aus sonstigen nachvollziehbaren Gründen vor.

(2) Kommt GHM nach einer Prüfungsfrist, die mehrere Monate dauern kann, zu der Entscheidung, mit dem Aussteller einen Vertrag zu schließen, so übermittelt die GHM dem Aussteller eine Standmitteilung mit Hallenplan. Über die Platzierung der Stände entscheidet ausschließlich die GHM. Vorsprünge, Säulen und Träger sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Bestätigt der Aussteller die Standmitteilung im Online-Ausstellerportal oder widerspricht der Aussteller nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Standmitteilung, ist damit der Ausstellervertrag zustande gekommen.

(3) Im Anschluss daran spricht die GHM die Zulassung des jeweiligen Ausstellers aus, was das Zustandekommen des Ausstellungsvertrags lediglich nochmals bestätigt und dem Aussteller die Zusage gibt, dass er den zugewiesenen Stand nutzen darf. Hat die GHM nach Erhalt der Anmeldung eine Anmeldezahlung gefordert, so kann die Erteilung der Zulassung von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden.

(4) Der Aussteller darf die aus dem Ausstellervertrag resultierenden Rechte und Pflichten nicht auf Dritte übertragen, insbesondere nicht Dritten die Möglichkeit einräumen, an Stelle des Ausstellers den Stand zu nutzen. Die Nutzung durch Dritte gemeinsam mit dem Aussteller setzt voraus, dass im Rahmen des Anmeldeprozesses dieser Dritte vom Aussteller kostenpflichtig als Mitaussteller / zusätzlich vertretenes Unternehmen (zvU) angemeldet wurde

4. Abänderung der Platzierung des Stands, nachträgliche Änderungen

(1) Die GHM ist berechtigt, sofern es triftige Gründe im Zusammenhang mit der Durchführung der Messe notwendig machen (z.B. Platzmangel, Lücken zwischen Ständen, ganze oder teilweise Schließung von Hallen), abweichend von der Platzierung und Zulassung einen anderen Platz oder eine andere Platzgröße zuzuweisen sowie Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Abweichungen der Platzgröße um mehr als ein Drittel von der ursprünglich zugewiesenen Fläche kann die GHM nicht verlangen.

(2) Ist die entschädigungslose Änderung der Platzierung dem Aussteller im Hinblick auf seine Aufwendungen und unter Berücksichtigung des Interesses der GHM an einer die Belange aller Aussteller berücksichtigenden Gesamtplanung wie auch der Abweichung und Differenzersatzung getroffenen Regelung nicht zuzumuten, so kann der Aussteller von seiner Anmeldung zurücktreten und Ersatz des Schadens verlangen, der ihm daraus entsteht, dass er auf die Gültigkeit der Platzierung vertraut hat. Bereits bezahlte Standmieten sind dem Aussteller anteilig zu erstatten.

(3) Der Aussteller verzichtet auf die weitergehende Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, welche ihm aus den vorstehend beschriebenen Änderungen entstehen können oder entstanden sind.

5. Auf- und Abbau des Standes, technische Serviceleistungen, Vertragsstrafe bei vorzeitiger Räumung

(1) Alle Standflächen werden von der GHM ohne Standbau und ohne sonstige technische Leistungen bereitgestellt, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Der Aussteller ist für den Standbau und die Gestaltung sowie für die sich daraus ergebende Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der technischen Richtlinien, der Rundschreiben und der Teilnahmebedingungen selbst

verantwortlich. Die genauen Angaben zu den technischen Richtlinien der entsprechenden Messege­ländebetreiber stehen auf deren Websites.

(2) Ein Anspruch auf die zugewiesene Standfläche besteht erst nach vollständiger Begleichung der Rechnung, der Nachweis hierfür ist vom Aussteller zu erbringen.

(3) Die Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Detaillierte Informationen zum Auf- und Abbau werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die GHM behält sich die Ausgabe von Auf- und Ab­bauausweisen oder sonstige notwendige Vorgaben für den Zutritt vor. Wenn nicht anders angegeben muss der Standaufbau spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12:00 Uhr mittags begonnen werden. Ist die gemietete Fläche bis zum spätesten Zeitpunkt für den Beginn der Aufbauarbeiten nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich die GHM das Recht vor, ab diesem Zeit­punkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen. Die Ansprüche der GHM bemessen sich in entsprechender Anwendung von Ziff. 16. Der Abbau darf erst am letzten Messetag nach dem Ende der Öffnungszeiten für Besucher stattfinden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der GHM oder auf Weisung der GHM dem Messe­geländebetreiber zu ersetzen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist die GHM berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen.

(4) Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der die GHM berechtigt, den Aussteller für künftige Veranstaltungen der GHM nicht mehr zuzulassen. Pro Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 2.000,00 fällig.

(5) Für den Bezug von Energie, Wasser etc. hat der Aussteller einen separaten Vertrag mit dem jewei­ligen Anbieter zu schließen. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, stellt die GHM die Leistun­gen in Rechnung.

(6) Für Dienstleistungen (z.B. Spedition, Reinigung, Security) innerhalb des Veranstaltungsortes dür­fen nur die zugelassenen Dienstleister - zu finden im Ausstellerportal - beauftragt werden.

(7) Sofern für den Betrieb des Stands eine Anmeldung bei der GEMA und/oder sonstigen Urheber­rechtsverbänden erforderlich ist, muss diese dem Aussteller selbst vorgenommen werden.

6. Betrieb des Standes

(1) Der Aussteller ist verpflichtet den Stand zu belegen und sämtliche angemeldeten Produkte auszu­stellen; andere Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Der Aussteller versichert, dass die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen, und dass es sich um neue Ware handelt. Gebrauchte Ware darf nicht ausgestellt werden.

(2) Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit fachkundigem Personal zu beset­zen, ordnungsgemäß auszustatten und dem Besucher zugänglich zu machen. Der Vertrieb/Verkauf (entsprechend der Messesetz­setzung) und/oder die Vorführung von Produkten ist nur auf der ange­mieteten Standfläche gestattet. Die Gangflächen sind freizuhalten.

(3) Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Besuchern oder von Ausstellungsgütern anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der GHM sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die GHM die Zulassung erteilt hat.

(4) Der Einsatz von Lautsprechern, Mikrofonen, Stimmverstärkern oder anderen technischen akustischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung der GHM/Messeleitung gestattet. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen sowie jegliche sonstige Geräusentwicklungen sind auf dem Messestand nur insoweit erlaubt, als diese der Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen gemäß DIN 15905 Teil 5, gemessen an der Standgrenze, entsprechen.

7. Reinigung, Müllentsorgung, Lagerung von Leergut

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand täglich zu reinigen. Wird der Stand nicht durch eigenes Personal gereinigt, dürfen nur von der GHM zugelassene Reinigungsdienstleister beauftragt werden. Die GHM sorgt nur für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

(2) Die Entsorgung von Müll hat der Aussteller zu veranlassen und zu beaufsichtigen, außer es ist eine W.H.S. Pauschale Bestandteil des Vertrages. Vom Aussteller zurückgelassene Abfälle oder Abfälle, die nicht in der W.H.S. Pauschale enthalten sind, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

(3) Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle oder im Ladehof ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über die Messespediteure erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig. Die GHM ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

8. Verkaufsregelungen, Abgabe von Speisen und Getränken

(1) Auf Fachmessen (angemeldet nach § 64 GewO) sind der Direktverkauf und/oder die Auslieferung von Waren, welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt (ausgenommen Fachmedien).

(2) Auf Publikumsmessen (angemeldet nach § 65 GewO) hat der Aussteller das Recht, Bestellungen auf seine ausgestellte Ware entgegenzunehmen. Der Direktverkauf am Stand ist zulässig. Die Preise für alle während der Veranstaltung ausgestellten Waren sind mit einem deutlich lesbaren Preisschild einschl. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer anzugeben, bzw. es müssen Preislisten vorgelegt werden können. Die Ausgabe von Waren außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist untersagt.

(3) Die Abgabe von Speisen und Getränken (auch unentgeltlich) ist grundsätzlich gestattungspflichtig (entsprechend der Messefestsetzung). Die Gestattung ist bei der entsprechenden Behörde zu beantragen. Eine Getränkeschankanlage (Ausschank von Bier und sonstigen Getränken mit Überdruck durch CO₂ oder N₂) darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die hierfür einschlägigen öffentlich-rechtlichen und technischen Anforderungen erfüllt werden.

9. Verteilung von Werbemitteln und Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung

Außerhalb des zugewiesenen Ausstellungsstandes dürfen Aussteller Werbemittel, wie Firmenschilder, Prospekte, Plakate, etc., ohne schriftliche Genehmigung von der GHM weder anbringen noch verteilen. Pro Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 2.000,00 fällig. Unberührt bleiben weitergehende Rechte der GHM gemäß Ziff. 17.

10. Sonderveranstaltungen

(1) Sämtliche von einer üblichen Firmenpräsentation abweichenden Veranstaltungen und Vorführungen des Ausstellers auf seinem Stand, wie zum Beispiel Standpartys oder audiovisuelle Vorführungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die GHM. Diese ist berechtigt, bereits genehmigte Veranstaltungen einzuschränken oder ganz zu untersagen, wenn der ordentliche Messeablauf oder andere Aussteller erheblich gestört werden.

(2) Während der offiziellen Öffnungszeiten dürfen Besucher nicht außerhalb des Messegeländes zu sonstigen anderen Orten gebracht werden.

11. Ausstellerausweise

(1) Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlose Ausstellerausweise gemäß der Standgröße, welche während der Veranstaltungslaufzeit Gültigkeit haben. Für eine Standfläche bis zu 20 m² 3 Ausstellerausweise
bis zu 100 m² 1 Ausweis zusätzlich für jede weitere angefangene Fläche von 10 m²
über 100 m² 1 Ausweis zusätzlich für jede weitere angefangene Fläche von 20 m²
Zusätzliche Ausstellerausweise sind kostenpflichtig und können im Portal bestellt werden

(2) Ausstellerausweise stehen nach Begleichung der Rechnung, welche GHM in der Regel nach der Zulassung versendet, zum Download zur Verfügung. Die Nutzung ist ausschließlich dem Standpersonal vorbehalten, die Weitergabe an Dritte und Verkauf ist untersagt. Bei Missbrauch werden die Ausweise gesperrt; die GHM behält sich eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs vor.

12. Mitaussteller/zusätzlich vertretenes Unternehmen (zvU)

(1) Mitaussteller/zvU ist, wer am Stand des Ausstellers neben diesem auftritt, sei es mit eigenem Personal und/oder eigenem Angebot, sei es nur mit eigenen Ausstellungsgütern bzw. Dienstleistungen. Dazu gehören auch Konzernfirmen, Tochtergesellschaften, Verkaufsniederlassungen bzw. Vertretungen.

(2) Die Standfläche wird als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Jeder Mitaussteller/zvU muss vom Aussteller, der alleine Vertragspartner von GHM ist, mittels jeweils separater Anmeldemaske im Online-Ausstellerportal angemeldet werden.

(3) Durch die Zulassung des Mitausstellers/zvU kommt kein Vertrag zwischen diesem und der GHM zustande. Vielmehr hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitaussteller/zvU die Teil-

nahmebedingungen mit deren sämtlichen Bestandteilen und Richtlinien beachten. Für ein Verschulden seines Mitausstellers/zvU haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

13. Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten

(1) Die Rechnung wird dem Aussteller mit der Zulassung oder zeitnah danach übermittelt. Diese Rechnung beinhaltet u.a. den Beteiligungspreis, der die Miete für die Standfläche, die Grundausrüstung an Ausstellerausweisen, Beratung und Service durch die GHM, Besucherwerbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung einschließt.

(2) **Die Rechnung ist spätestens bis zu dem angegebenen Datum in Gänze fällig.** Sollte der Zeitraum zwischen Rechnungserhalt und Veranstaltungsbeginn weniger als zwei Bankarbeitstage sein, ist diese, spätestens vor dem ersten Auftag, zur Zahlung fällig.

(3) Die GHM wird dem Aussteller nach Ende der Veranstaltung die bis dahin noch nicht abgerechneten Leistungen in Rechnung stellen. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in gesetzlich bestimmter Höhe zu entrichten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von € 150,00 zzgl. USt.

(4) Sämtliche Gebühren, Bankspesen, Abgaben und Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei der Zahlung vorgenommene Einbehalte oder Abzüge von dritter Seite, wie z. B. erhobene Steuern und Gebühren am Ursprungsort des Ausstellers, sind gegenüber der GHM nicht wirksam. Zahlungen sind in EURO zu leisten. Rechnungsbeanstandungen haben innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

14. Leistungsempfänger, Umsatzsteuerausweis, Umschreiben von Rechnungen

(1) Für Aussteller mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Deutschland) gilt: Der Aussteller als Leistungsempfänger bestätigt, dass alle Leistungen von der GHM als Leistungserbringer ausschließlich für sein Unternehmen und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Für den Fall, dass der Aussteller die Leistung nicht für sein Unternehmen verwendet, haftet er der GHM für einen dadurch entstehenden Schaden, insbesondere für eine nachbelastete Umsatzsteuer.

(2) Zur Bestätigung und zum Nachweis der unternehmerischen Verwendung fügt der Aussteller im Ausstellerportal seine USt-IdNr. ein. Trägt er die USt-IdNr. nicht ein, geht die GHM von einer in Deutschland steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung aus und stellt die Umsatzsteuer entsprechend in Rechnung. Gleiches gilt für USt-IdNr., für die vom Bundeszentralamt für Steuern keine gültige, zur Firmenanschrift des Ausstellers gehörige Bestätigungsmittelung ausgestellt wird und ebenso für den Fall, dass eine abgegebene USt-IdNr. für ungültig erklärt wird.

(3) Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die GHM keine Rechnungen für Leistungen, die die GHM an den Aussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder umschreiben. Wünscht der Aussteller eine Änderung der bereits ausgestellten Rechnung, z. B. bei einer Änderung des Firmennamens, Änderung der Rechtsform oder Änderung der Adresse, so hat der Aussteller der GHM hierfür einen Betrag in

Höhe von € 100,00 zzgl. USt. zu zahlen. Diese Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn die GHM die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

15. Online-Ausstellerportal, Mitteilungen zwischen den Parteien, Textformerfordernis

(1) Die GHM stellt für jede Veranstaltung ein Online-Ausstellerportal zur Verfügung, bei welchem der Aussteller einen Account einrichtet und über welches zum einen der Aussteller seine Anmeldung in elektronischer Form einreicht und zum anderen die GHM dem Aussteller die Mitteilungen in Textform zukommen lässt, welche das Zustandekommen des Vertrags und dessen Durchführung betreffen (z.B. Standmitteilung, Zulassung, Rechnungen etc). Unberührt bleibt das Recht von GHM, dem Aussteller Mitteilungen und Erklärungen über andere gängige Kommunikationswege in Text- oder Schriftform zukommen zu lassen.

(2) Die GHM wird den Aussteller jeweils per E-Mail über die Hinterlegung eines neuen für den Aussteller bestimmten Dokuments im Ausstellerportal informieren. Zu diesem Zweck muss der Aussteller bei der Eröffnung seines Accounts im Ausstellerportal eine funktionierende E-Mail-Adresse angeben. Der Aussteller stellt sicher, dass der Posteingang dieser E-Mail-Adresse regelmäßig kontrolliert wird und bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Empfang der E-Mail stets gegeben ist. Sollte sich die zu nutzende E-Mail-Adresse ändern, wird er dies rechtzeitig und eigenständig im Portal ändern oder es unverzüglich der GHM mitteilen. Sofern die GHM aufgrund fehlender oder mangelhafter technischer Voraussetzungen und/oder aufgrund der Nichtmitteilung einer neuen E-Mail-Adresse ein Schaden entsteht, so ist der Aussteller der GHM zum Ersatz verpflichtet.

(3) Alle Dokumente und Nachrichten gelten dem Aussteller in dem Moment als zugegangen, in welchem (i) die Dokumente und/oder Nachrichten im Ausstellerportal für den Aussteller von der GHM hinterlegt wurden und (ii) die GHM eine entsprechende Benachrichtigung der Hinterlegung des Dokuments an die letzte vom Aussteller im Portal hinterlegte oder gegenüber der GHM explizit zu diesem Zweck benannte E-Mail-Adresse versandt hat.

(4) Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der GHM, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen, auch wenn sie bereits mündlich getroffen worden sind, mindestens der textlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses.

16. Rücktritt, Storno von Leistungen und nachträgliche Flächenreduzierung

(1) Nach Zustandekommen des Ausstellungsvertrags kann dieser durch den Aussteller nicht einseitig durch Rücktritt, Kündigung oder in sonstiger Weise beendet werden, es sei denn, ein solches Recht ergäbe sich aus zwingendem Recht

(2) Wünscht der Aussteller nach Vertragsschluss eine Reduzierung der zugelassenen Ausstellungsfläche, so hat dies zunächst keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen des Ausstellers. Die GHM wird sich bemühen, die Fläche anderweitig zu vermieten. Eine Verpflichtung der GHM, eine anderweitige Vermietung zu erreichen, besteht nicht.

(3) Soweit es der GHM gelingt, die Fläche ganz oder teilweise zu vermieten, wird dem Aussteller nach vollständiger Zahlung der weitervermieteten Fläche der hierfür erzielte Betrag unter Abzug eines pau-

schalen Aufwendersersatzes erstattet. Eine Belegung der Fläche durch Umsetzung eines bereits angemeldeten anderen Ausstellers ist nur insoweit als Weitervermietung anzusehen, als hierfür eine höhere Standmiete erzielt werden kann und/oder die durch Umsetzung frei gewordene Fläche neu vermietet werden kann.

(4) Der pauschale Aufwendersersatz beträgt ab Zulassungsdatum 25 % des vereinbarten Beteiligungspreises, mindestens aber € 1.000,00 zzgl. USt. Es steht sowohl dem Aussteller als auch der GHM im Einzelfall frei, nachzuweisen, dass die durch die Neuvermietung entstandenen Aufwendungen niedriger bzw. höher sind, und eine entsprechende Anpassung zu verlangen.

(5) Bei Rücktritt eines bereits zugelassenen Mitausstellers/zvU bleibt die Mitausstellergebühr zur Gänze fällig. Eine Rückerstattung findet nicht statt.

(6) Storniert der Aussteller sonstige Leistungen von GHM, die der Aussteller zusätzlich zur Bereitstellung des Stands kostenpflichtig in Auftrag gegeben hat, kann die GHM die im Hinblick auf diesen Auftrag bereits entstandenen Kosten dem Aussteller berechnen. Alle zusätzlich bei Dritten bestellten Leistungen sind beim jeweiligen Vertragspartner zu stornieren und es gelten deren jeweilige AGB.

17. Widerruf von Standmitteilung oder Zulassung, Schließung des Messestandes

(1) Die GHM ist berechtigt, die übermittelte Standmitteilung und/oder die ausgesprochene Zulassung zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der Aussteller bei der Anmeldung sein Produktangebot nicht ordnungsgemäß angegeben oder sonstige unrichtige Angaben gemacht hat,
2. die angemeldeten Ausstellungsgüter dem Messethema nicht entsprechen,
3. die GHM davon Kenntnis erlangt, dass über das Vermögen des Ausstellers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, wobei der Aussteller GHM hierüber unverzüglich zu informieren hat,
4. der Aussteller fällige Forderungen von der GHM aus vorangegangenen Messen trotz früherer Mahnung nicht erfüllt hat und/oder
5. der Aussteller fällige Forderungen von GHM aus der laufenden Messe trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen letzten Zahlungsfrist nicht erfüllt

(2) Die GHM ist berechtigt, den Messestand des Ausstellers auch während der laufenden Messe zu schließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der sofortiges Handeln erfordert. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn:

1. das Ausstellungsangebot nicht dem angegebenen Produktangebot entspricht,
2. der Aussteller die Vorgaben gemäß Ziff. 6. Betrieb des Standes nicht beachtet,
3. der Aussteller die Vorgaben gemäß Ziff. 8. Verkaufsregelungen, Abgabe von Speisen und Getränken nicht beachtet,
4. der Aussteller die Vorgaben gemäß Ziff. 9. Verteilen von Werbemitteln nicht beachtet,
5. der Aussteller die Vorgaben gemäß Ziff. 10. Sonderveranstaltungen nicht beachtet,
6. dem Aussteller durch gerichtliche Anordnung im Hinblick auf seine Teilnahme an der Veranstaltung ein bestimmtes Tun oder Unterlassen geboten wird und dieser die gerichtliche Anordnung nicht beachtet oder dem Aussteller durch gerichtliche Anordnung die Teilnahme an der Veranstaltung untersagt wird, und/oder

7. der Aussteller sonstige vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die ihm nach den Teilnahmebedingungen und nach der Haus- und Benutzungsordnung und den Technischen Richtlinien obliegenden Verpflichtungen, erheblich verletzt.

(3) Eine vorherige Abmahnung des Ausstellers durch die GHM ist nur erforderlich, soweit diese im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes, die Zumutbarkeit des Verstoßes für die GHM, andere Aussteller und Messebesucher sowie die Zeitdauer und den Zweck der Messe als geboten und zielführend erscheint.

(4) Im Falle von Maßnahmen gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) sind Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Die Ansprüche der GHM bemessen sich in entsprechender Anwendung von Ziff. 16. Darüber hinaus ist die GHM berechtigt, ein vorübergehendes oder dauerhaftes Teilnahmeverbot an zukünftigen Messen auszusprechen.

18. Offizielle Messemedien und sonstige Mediendienstleistungen

(1) Die GHM gibt ein offizielles Messemedium (Ausstellerverzeichnis) heraus. Der Aussteller beauftragt seinen Eintrag im Rahmen der Anmeldung zur Veranstaltung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Firmenname, Kontaktdaten und Hallen- und Standnummer eingetragen.

(2) Hierfür und für sonstige Mediendienstleistungen, welche die GHM den Ausstellern entweder selbst oder durch Dritte anbietet, gelten die Geschäftsbedingungen der GHM für Messemedien.

19. Bewachung und Hausrecht

(1) Der GHM obliegt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und der Messeeingänge. Jeder Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der von der GHM zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten.

(2) Die GHM übt - wie auch der Geländeeigner - auf dem gesamten Veranstaltungsort während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus das Hausrecht aus.

20. Filmen/Fotografieren

(1) Visuelle und akustische Aufnahmen sind dem Aussteller nur während der Öffnungszeiten innerhalb seines eigenen Standes erlaubt. Eine Film-/Fotogenehmigung für darüber hinausgehende Aufnahmen muss vom Aussteller bei der GHM beantragt werden.

(2) Die GHM oder ein von ihr beauftragter Dienstleister ist berechtigt, im gesamten Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen zu machen und unter Wahrung des Rechts abgebildeter Personen am eigenen Bild für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller gewährt der GHM im Hinblick auf seinen Stand soweit hierzu erforderlich die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte – mit Ausnahme des Rechts am eigenen Bild - und sichert zu, dass er zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gege-

benenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen bzw. die GHM darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat die GHM insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

21. Pfandrecht

Mit Zugang der Zulassung steht der GHM für ihre sämtlichen Forderungen gegenüber dem Aussteller an den im Messestand befindlichen Gegenständen ein Pfandrecht zu.

22. Aufrechnungsverbot

Der Aussteller ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche von der GHM mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderungen wären rechtskräftig festgestellt oder von der GHM anerkannt.

23. Behördliche Vorschriften, Anweisungen des Messepersonals, Rauchverbot

(1) Der Aussteller alleine ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen verantwortlich, die ihn in seiner Eigenschaft als Aussteller betreffen. Der Aussteller stellt die GHM von allen Ansprüchen frei, welche auf die Nichtbeachtung derartiger Vorschriften und Auflagen resultieren.

(2) Der Aussteller verpflichtet sich, den Anweisungen des Messepersonals in Fragen der Ordnung und Sicherheit Folge zu leisten.

(3) Das Rauchen ist auf dem gesamten Messegelände in geschlossenen Räumen untersagt.

24. Haftung und Versicherung

(1) Die vertragliche Verpflichtung von GHM beschränkt sich darauf, dem Aussteller die Nutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen, die Messehallen und Zugänge in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und – mit Ausnahme der Stände selbst – zu reinigen sowie die vertraglich vereinbarten Beratungs- und Serviceleistungen zu erbringen. Weitere Verpflichtungen treffen die GHM nicht, es sei denn, die GHM und der Aussteller hätten anderes ausdrücklich vereinbart.

(2) Gegenüber Ausstellern haftet die GHM nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der GHM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der GHM beruhen; im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet die GHM nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. bei der Verletzung solcher Pflichten, die die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller vertrauen durfte. Die Haftung von GHM ist stets auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit bleiben dabei unberührt. Für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung wird in keinem Falle gehaftet;

dabei ist es unerheblich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

(3) Die Aussteller haften ihrerseits gegenüber der GHM für jegliche Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Versicherung zur Deckung derartiger Schäden – soweit diese versicherbar sind - abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Ausländischen Ausstellern wird empfohlen, eine Versicherung in ihrem Heimatland abzuschließen.

(4) Die GHM nimmt keine Sendungen für Aussteller in Empfang und falls in begründeten Ausnahmefällen doch, haftet sie nicht für evtl. Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung.

25. Absage und Verlegung von Veranstaltungen

(1) Im Falle höherer Gewalt oder anderer, von der GHM nicht zu vertretender, unvorhersehbarer, durch zumutbare Aufwendungen nicht überwindbarer Hindernisse, die nicht nur eine vorübergehende Störung darstellen und die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, ist die GHM berechtigt diese ganz oder in Teilen abzusagen. Dies kann bei Notwendigkeit auch während der laufenden Veranstaltung geschehen. Über die Absage und den Grund hierfür hat die GHM den Aussteller unverzüglich zu informieren.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen vermutet, dass sie unvorhersehbar und von der GHM nicht zu vertreten sind:

Terrorakte, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, Explosion, Feuer, Zerstörung, längerer Ausfall der Stromversorgung, Streiks in Drittbetrieben, Befolgung von Gesetzen und Regierungsanordnungen, nicht aus pflichtwidrigem Verhalten der GHM resultierende behördliche Untersagung der Veranstaltung oder ebensolche untragbare behördliche Auflagen für die Veranstaltung, Unmöglichkeit der Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten von GHM bei zumutbarem Aufwand aufgrund äußerer Rahmenumstände (z.B. Hygienevorgaben). Ebenso wenn zu erwarten ist, dass der Zweck der Veranstaltung erheblich beeinträchtigt würde, etwa wenn nur ein Fünftel der üblichen Teilnehmer zu erwarten ist oder voraussichtlich fast alle Marktführer fehlen oder wenn eine notwendige Interaktion zwischen Besuchern und Teilnehmern - beispielsweise aus Gründen der Gesundheitsgefährdung – nicht oder nur stark eingeschränkt stattfinden könnte.

(3) Im Falle einer Absage aus einem der vorgenannten Gründe muss der Aussteller den Beteiligungspreis nicht zahlen; bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Wird die Veranstaltung erst nach Beginn abgesagt bzw. verkürzt oder werden Ausstellungsbereiche oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer geräumt, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung/Ermäßigung des Beteiligungspreises.

(4) Beim Vorliegen der in Absätzen (1) und (2) aufgeführten Gründe ist die GHM berechtigt, statt einer Absage die betreffende Veranstaltung auf einen Zeitpunkt zu verlegen, an welchem aller Voraussicht nach die der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehenden Umstände nicht mehr gegeben sind, der jedoch nicht mehr als 18 Monate nach dem Termin der ursprünglichen Veranstaltung liegt.

Die GHM ist berechtigt, die Wahl zwischen Absage und Verlegung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, wie z.B. verfügbarer Termine, des Marktumfelds einschließlich konkurrierender Veranstaltungen, der zu erwartenden Besucherbeteiligung etc. zu treffen. Über eine Verlegung und den Grund, welcher der Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglichen Termin entgegensteht, hat die GHM den Aussteller unverzüglich zu informieren.

(5) Im Falle einer Verlegung bleiben die Parteien an den Veranstaltervertrag gebunden; der Aussteller hat jedoch keinen Anspruch auf den identischen Stand wie bei der ausgefallenen Veranstaltung. Hinsichtlich Veränderungen der Standfläche gelten Ziff. 4. Abs. (1) bis (3) entsprechend. Für den Fall, dass der Aussteller nicht zum Rücktritt nach Ziff. 4 Abs. (2) berechtigt ist und dennoch an der verlegten Veranstaltung nicht teilnimmt, kommt eine Ermäßigung fälliger oder Rückzahlung bereits geleisteter Beträge allenfalls in analoger Anwendung von Ziff. 16 Abs. (2) bis (4) in Betracht. Die GHM ist berechtigt, in der Zeit zwischen ursprünglichem und verlegtem Termin eingetretene Kostenerhöhungen an den Aussteller weiterzugeben. Erhöht sich der Beteiligungspreis um mehr als 5% im Vergleich zum ursprünglichen Termin, ist der Aussteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(6) Eine Haftung der GHM gegenüber Ausstellern im Falle einer Absage oder Verlegung einer Veranstaltung kommt allenfalls beim Vorliegen der Voraussetzungen von Ziff. 24 Abs. (2) in Betracht.

26. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die GHM aus der Messebeteiligung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Leib und Leben und/oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen seitens der GHM.

27. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

(1) Für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Hat ein gewerblich tätiger Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, wird für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

28. Datenschutzerklärung

Als die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Stelle versichert die GHM, dass die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung von personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und übrigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen erfolgen. Für Details wird auf die

bei der Anmeldung vom Aussteller zur Kenntnis genommene Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Website der GHM zugänglich ist.

29. Sonstiges

(1) Aus der geschäftlichen Praxis der GHM gegenüber dem Aussteller bei früheren Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller für diese und künftige Veranstaltungen keine Rechte herleiten.

(2) Übersetzungen dieser Teilnahmebedingungen in andere Sprachen werden lediglich zur Benutzerfreundlichkeit („for convenience only“) erstellt. Rechtlich verbindlich ist alleine die deutsche Fassung der Teilnahmebedingungen.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland
T +49 89 189 149 0
F +49 89 189 149 239
kontakt@ghm.de
www.ghm.de
USt-IdNr.: DE 129358691